



**Begründung zur  
"Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile" der Stadt Arnsberg**

Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB

## **Inhalt**

- 1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung**
- 2. Räumlicher Geltungsbereich**
- 3. Planungsrechtliche Ausgangssituation**
- 4. Zielsetzung und Inhalt der Klarstellungssatzung**
- 5. Die Klarstellungssatzung in den einzelnen Stadtbezirken**
  - 5.1 Arnsberg
  - 5.2 Bachum
  - 5.3 Breitenbruch
  - 5.4 Bruchhausen
  - 5.5 Herdringen
  - 5.6 Holzen – Oelinghauser Heide
  - 5.7 Hüsten
  - 5.8 Müschede
  - 5.9 Neheim
  - 5.10 Niedereimer
  - 5.11 Oeventrop
  - 5.12 Rumbeck
  - 5.13 Uentrop
  - 5.14 Voßwinkel
  - 5.15 Wennigloh
- 6. Umweltprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung**

## 1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung

Die seit über 30 Jahren bestehende "Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil" der Stadt Arnsberg vom 02.11.1982 mit ihren Änderungen, bildet aufgrund der aus heutiger Sicht unzureichenden Darstellung, aber auch wegen der vorangeschrittenen baulichen Tätigkeiten im Stadtgebiet keine Basis mehr für die Darstellung des planungsrechtlichen Innenbereichs der Stadt Arnsberg.

Da die Klarstellungsatzung der Verwaltung als fundierte Grundlage bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben außerhalb von Bebauungsplangebieten dient, ergibt sich das Erfordernis, die städtebauliche und räumliche Entwicklung Arnsbergs für das gesamte Stadtgebiet Arnsbergs einheitlich neu darzustellen.

Eine aktuelle und eindeutige Lesbarkeit der Klarstellungssatzung ermöglicht eine zügige planungsrechtliche Beurteilung von Bauanfragen/-anträgen. Die Satzung dient somit der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit in jedem Einzelfall.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Klarstellungssatzung umfasst das gesamte Stadtgebiet Arnsbergs und wird für die einzelnen Stadtbezirke in den Teilplänen 1-15 zeichnerisch im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Von einer Auflistung der betroffenen Flurstücke wird aufgrund des Umfangs abgesehen.

## 3. Zielsetzung und Inhalt der Klarstellungssatzung

Die Stadt Arnsberg legt mit der Klarstellungssatzung die vorhandenen Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest und grenzt damit den vor Ort nachweislich vorhandenen planungsrechtlichen Innenbereich vom Außenbereich ab. Damit wird klargestellt, welche bestehenden baulichen Anlagen dem planungsrechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen sind und auf welchen Flächen (Baulücken) bauliche Anlagen somit auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Bei dieser Festlegung zählen alle Grundstücksteile zum Innenbereich, auf denen auch ohne Klarstellungssatzung Bauanträge nach § 34 Abs. 1 oder 2 BauGB genehmigt werden können. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Klarstellungssatzung eine rein deklaratorische, also darstellende Wirkung entfaltet, ohne den bodenrechtlichen Status eines Grundstückes zu verändern. Mit der Klarstellungssatzung wird also in keinem Fall zusätzliches Wohnbauland ausgewiesen bzw. zurückgenommen. Die Klarstellungssatzung stellt die bestehende bauliche Situation, dar ohne Neues zu regeln.

Ziel ist es, einheitliche, für den Bürger, die Politik und die Verwaltung nachvollziehbare Grenzziehungen darzustellen und damit eine bessere Kommunikations- und Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Die Darstellungen innerhalb der über 30 Jahre alten Klarstellungssatzung sind insofern uneinheitlich, als dass die Grenzziehung z.B. einmal direkt hinter den bestehenden Gebäuden verläuft, an anderer Stelle aber entlang der Grundstücksgrenze.

Darüber hinaus kann als Ergebnis der verwaltungsintern durchgeführten Voruntersuchung festgehalten werden, dass sich einige bislang erfasste Flächen aufgrund der gesetzlichen Definition und Rechtsprechung als nicht dem Innenbereich zugehörig herausgestellt haben bzw. dass für die Entwicklung dieser Flächen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig wird. Andererseits werden einige Bereiche zukünftig in die „34er-Abgrenzung“ einbezogen. Mit der jetzt erfolgenden Neudarstellung werden also keine Baurechte geändert, da die Klarstellungssatzung wegen ihrer rein darstellenden Wirkung keine neuen Baurechte schaffen und auch keine Baurechte zurücknehmen kann.

Für die Neufassung der Klarstellungssatzung der Stadt Arnsberg sind im Vorfeld alle Arnsberger Stadtbezirke umfassend bzgl. der in der Örtlichkeit vorhandenen Bebauung untersucht worden. Diese Ergebnisse sind mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans abgeglichen worden.

Die sich daraus ergebende Grenzziehung ist in einer geeigneten Kartengrundlage im M 1: 5.000 dargestellt worden, ergänzt durch die farblich deutlich gekennzeichneten Gebiete der rechtskräft-

tigen Bebauungspläne, Ergänzungssatzungen und Erschließungskonzepte (als Arnsberger Besonderheit).

Von der Möglichkeit, die Klarstellungssatzung mit den bestehenden Ergänzungssatzungen der Stadt Arnsberg gem. § 34 (4) Satz 2 BauGB miteinander zu verbinden, wird weiterhin kein Gebrauch gemacht.

Neben der zeichnerischen Darstellung werden die Änderungen für jeden Stadtbezirk im Folgenden erläutert.

#### **4. Die Klarstellungssatzung in den einzelnen Stadtbezirken**

##### **4.1 Alt-Arnsberg**

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Alt-Arnsberg, ausgenommen der farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

- A 1 "Seltersberg" vom 12.07.1966,
- A 2 "Stötchen-Nord" vom 12.07.1966,
- A 3 "Badeanstalt" vom 12.07.1966,
- A 4 "Kreisbeispielwirtschaft" vom 26.08.1968 mit seinen zwei Änderungen aus 1987 und 1991,
- A 5 "Altes Feld" vom 12.07.1966,
- A 6 "Stötchen-Süd" vom 28.12.1968,
- A 7 "Lüsenberg" vom 21.11.1972,
- A 8 "Hasenwinkel" vom 21.06.1976 mit seiner Änderung aus dem Jahr 1974,
- A 9 "Kuhweg" vom 27.08.1968 mit seiner Änderung aus dem Jahr 1983,
- A 10 "Brückenplatz" vom 19.09.1978 mit seiner Änderung aus dem Jahr 2012,
- A 11 "Grüner Weg" vom 23.09.1970,
- A 12 "Sonnenweg" vom 25.02.1969,
- A 13 "Auf der Haar" vom 21.04.1971 mit seinen zwei Änderungen aus den Jahren 1975 und 1980,
- A 14 "Gutenbergplatz" vom 21.08.1980 mit seiner Änderung aus dem Jahr 1988,
- A 15 "Rumbecker Höhe" vom 20.12.1974,
- A 17 "Fuchspfad" vom 20.12.1974,
- A 18 "Bahnhofstraße" vom 11.04.1973 mit seiner Änderung aus dem Jahr 1991 und seiner Teilaufhebung aus dem Jahr 2013
- A 19 "Bahnhofstraße II" vom 05.11.1974, A 20 "Unterer Kampweg" vom 29.03.1972 mit seiner Änderung aus dem Jahr 1986,
- A 21 "Wintropener Weg" vom 24.10.2008,
- A 25/I "Dauerkleingärten Ruhrtal" vom 29.04.1993,
- A 26 "Rosenstraße" vom 04.02.1974, A 29 "Hellefelder Bachtal" vom 08.09.1978,
- A 32 "Stadtbruch III" vom 17.03.1994,
- A 33 "Stadtbruch" vom 11.04.2003,
- A 34 "Waldstraße" vom 27.08.1976,
- A 38 "Altstadttunnel" vom 25.04.1991,
- A 39 "Ginsterweg/Stollenweg" vom 20.12.1974,
- A 40 "Arnsberg-Süd I" vom 29.07.1983 mit seiner Änderung aus dem Jahr 1983,
- A 41 "Berufsbildungszentrum Altes Feld" vom 26.09.2003,
- A 43 "Jägerkaserne" vom 27.07.2001,
- A 43a "Lebensmittelmarkt Teutenburg" vom 08.12.2006,
- A 52 "Hammerweise" vom 07.03.1997, A 52/I "Brückenneubau Hammerweide" vom 08.04.2005,
- A 59 "Wachtelweg" vom 29.07.1983,
- A 61 "Altstadt" vom 11.01.2012,
- A 66 "Wanderreitstation Dickenbruch" vom 08.10.2004,
- A 67 "Ruhrstraße" vom 21.10.2005 und
- A 69 "Haarstraße" vom 08.06.2013.

Der mit Abstand größte Teil des Alt-Arnsberger Stadtgebietes ist also durch Bebauungspläne überplant, die von den Änderungen der Klarstellungssatzung unberührt bleiben.

Der Bereich des ebenfalls farblich gekennzeichneten Erschließungskonzeptes A 53 am Zeisigweg bleibt von Änderungen unberührt.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Alt-Arnsberg fast auf die gesamte am Ortsrand verlaufende Grenze der Klarstellungssatzung zu.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Alt-Arnsberg sind dies die folgenden Bereiche:

- eine Fläche entlang der Ruhrstraße, der der erforderliche Bebauungszusammenhang fehlt,
- die innenliegenden Flächen "In den Schlachtweiden", "Unterm Schlossberg" und entlang der Ruhr,
- der innenliegende Bereich zwischen der Norbertus-, Wedinghauser- und Eichholzstraße,
- der große innenliegende Bereich zwischen den Straßen Auf der Alm, Ringstraße und Rumbercker Straße,
- der innenliegende Bereich zwischen den Straßen Lasmecke, Ginsterweg und Ringstraße und
- der innenliegende Bereich zwischen Schneeglöckchenweg und Hellefelder Straße,
- der durch starke Geländekanten geprägte Bereich zwischen der Sunderner Straße, der Rosenbergstraße und Görlitzstraße.

## 4.2 Bachum

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Bachum, ausgenommen der im Norden und Nordwesten liegenden farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne BA 2 „Talstraße“ vom 30.12.1980 mit seinen zwei Änderungen aus 1985 und 1991 und BA 7 „Ortsmitte Bachum“ vom 29.11.1986.

Der Bereich der ebenfalls farblich gekennzeichneten Ergänzungssatzung „Obstwiese Bachum“ bleibt von Änderungen unberührt.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Bachum vor allem auf die im Osten verlaufende Grenze am Ortsrand zu, aber auch auf den südwestlichen Ortsrand.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Bachum sind dies:

- der Bereich der Obstwiese in der Ortsmitte von Bachum,
- der Bereich am südwestlichen Ortsrand zwischen Neheimer Straße und der Straße Hofacker.

## 4.3 Breitenbruch

Die Klarstellungssatzung umfasst die gesamte Ortslage von Breitenbruch.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Breitenbruch vor allem auf die im Westen und Norden verlaufende Grenze der Klarstellungssatzung am Ortsrand zu.

#### 4.4 Bruchhausen

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Bruchhausen, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

BR 1 „Warzel“ vom 05.08.1963,

BR 2 „Auf den Gründen“ vom 10.10.1961,

BR 3 „Große Wiese“ vom 26.08.1971,

BR 3/I „Große Wiese West“ vom 01.10.1992 mit seiner Änderung aus 2002,

BR 3/II „Große Wiese Ost“ vom 19.06.1997,

BR 4 „Bergwiese“ vom 17.07.1978 mit seinen vier Änderungen aus 1982, 1984, 1992 und 1993 und

BR 6 „Hude Bruchhausen“ vom 02.04.1992.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in den anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Bruchhausen vor allem auf den nördlichen Ortsrand oberhalb der Straße Rahnsberg, den östlichen Ortsrand und den Bereich im Südosten an der Straße Ruhrkamp/Krellstraße/Am Hackeland zu.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Bruchhausen sind dies die folgenden Bereiche:

- die innenliegende Fläche zwischen Klosfuhr- und Schultestraße,
- der östlich davon innenliegende Bereich ebenfalls zwischen Klosfuhr- und Schultestraße,
- der große, innenliegende „Donners Wiese“ genannte Bereich zwischen Klosfuhrstraße und der Straße Im Brauk,
- die innenliegende Fläche zwischen Linden- und Rottlandstraße.
- Die im Jahr 1996 durch die 8. Änderung der „Satzung der Stadt Arnsberg über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ hinzugefügte Fläche entlang der Straße Deinscheid. Ihr fehlt es nach der gültigen Rechtsprechung an Zulässigkeit Bestandteil einer Klarstellungssatzung zu sein (fehlende bauliche Prägung, fehlender Bebauungszusammenhang, keine Baulücke). Um für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit zu schaffen, wäre hier eine Ergänzungssatzung aufzustellen. Die Notwendigkeit hierfür wird derzeit nicht gesehen.

Die bebaute Fläche am südwestlichen Ortsrand in der Verlängerung des Thomas-Mann-Wegs wird nun von der Klarstellungssatzung umfasst.

Auch eine westlich an den Bebauungsplan BR 1 „Warzel“ angrenzende Fläche an der Lindenstraße liegt nun innerhalb der Klarstellungssatzung.

#### 4.5 Herdringen

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Herdringen, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

H 1 "Florenstraße" vom 18.02.1964,

H 2 "Köhler Weg" vom 23.03.1964,

H 3 "Fürstenbergstraße I" vom 15.09.1965,

H 4 "Fürstenbergstraße II" vom 02.05.1967,

H 5 "Wiebelsheide" vom 22.09.1961,

H 7 "Sternhell- West" vom 21.01.1983 mit seinen Änderungen aus 1984, 1986 und 1990,

H 8 "Am stillen Bach" vom 14.06.1980,

H 9 "Dunge" vom 16.04.1982 mit seinen Änderungen aus 1991, 1993 und 1994,

H 10 "Wiebelsheu" vom 10.06.1982 mit seiner Änderung aus 1984,

H 11 "Sternhelle-West II" vom 01.09.2000

H 19 "Sternhelle Ost" vom 31.10.2012,

H 20 "Friedhofserweiterung Rumbecker Holz" vom 16.08.2002 und  
H 21 "Freiflächensolaranlage Spulberg" vom 12.12.2012.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Herdringen vor allem auf den östlichen Ortsrand zu.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Herdringen sind dies die folgenden Bereiche:

- eine sehr große im Nordwesten und außerhalb der bebauten Ortslage liegende Fläche im Anschluss an den Bebauungsplan H 5 "Wiebelsheide",
- die im Jahr 1994 durch die 1. Änderung der „Satzung der Stadt Arnsberg über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ hinzugefügte Fläche entlang der Straße Zum Krähenbrink. Ihr fehlt es nach der gültigen Rechtsprechung an Zulässigkeit Bestandteil einer Klarstellungssatzung zu sein (fehlende bauliche Prägung, fehlender Bebauungszusammenhang, keine Baulücke). Um für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit zu schaffen, wäre hier eine Ergänzungssatzung aufzustellen. Die Notwendigkeit hierfür wird derzeit nicht gesehen.
- eine größere Fläche zwischen dem Telgenweg und den Straßen Zum Krähenbrink und Zum Herdringer Schloss,
- die am südöstlichen Ortsrand liegende Fläche nördlich und südlich des Habbeler Weges,
- die zwischen Fürstenbergstraße und Antoniusweg liegende Fläche ,
- die weiter westlich zwischen Fürstenbergstraße und dem Bebauungsplan H 2 "Köhler Weg" liegende Fläche.

Die bebaute Fläche am Ende der Floxen Straße wird nun von der Klarstellungssatzung umfasst.

#### 4.6 Holzen – Oelinghauser Heide

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Holzen ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne HO 1 „Schweinhütte“ vom 07.05.1982 mit seiner Änderung aus 1991, HO 3 „Luerblick“ vom 18.07.2008 und HO 7 „Am Walde“ vom 02.02.2001.

Der Bereich der ebenfalls farblich gekennzeichneten Bereiche der Außenbereichssatzungen Nr. 1 „Oelinghauser Heide“ vom 15.11.1996 und Nr. 2 „Loholtstraße“ vom 29.04.2009 bleibt von Änderungen unberührt.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Holzen vor allem auf den nordöstlichen und südlichen Ortsrand zu.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Holzen sind dies die folgenden Bereiche:

- ein großer innenliegender "Im Westerholt" und "Am Lottenbach" genannter Bereich ① zwischen der Westerholt-, Bremke-, Landerstraße und dem Lottenweg,
- der große, innenliegende "Auf der Lehmkuhle" und "Lohölter's Kamp" genannte Bereich ② zwischen der Westerholtstraße, dem Lottenweg, Bärenkamp und der Straße Vorm Luer,
- die große innenliegende "Landerkamp" genannte Fläche ③ zwischen dem Böggen- und Bärenkamp, Bremke- und Landerstraße und
- der östlich davon liegende, "Böggenkamp" genannte Bereich ④ zwischen dem Böggenkamp, der Straße Vorm Luer und der Hönnetalstraße.

Eine im Süden liegende Fläche an der Straße Am Widay liegt nun innerhalb der Klarstellungssatzung.

#### 4.7 Hüsten

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Hüsten, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne:

NH 4 "Durchführungsplan Mittel-Straße" vom 14.09.1959,  
NH 6 "Hellmich" vom 11.03.1965,  
NH 16 "Mühlenberg-West" vom 21.08.1972,  
NH 17 "Mühlenberg" vom 20.11.1986,  
NH 17 "Mühlenberg-Ost" vom 22.08.1972,  
NH 17n "Mühlenberg-Süd" vom 25.03.1983 mit seinen Änderungen aus 1991,  
NH 20 "Thankgrimweg" vom 03.06.1966 mit seiner Änderung aus 1991,  
NH 22 "Schulzentrum Vogelbruch" vom 18.01.1978,  
NH 23 "Wagenbergstraße" vom 09.04.1968,  
NH 25 "Röhrbrücke" vom 10.10.1970,  
NH 34 "Drostenfeld-Königsstraße" vom 28.02.1969 mit seiner Änderung aus 1993,  
NH 46 "Spreiberg" vom 02.08.1973,  
NH 47 "Flammberg I" vom 29.03.1973 und seinen Änderungen aus 1980 und 1885,  
NH 48 "Berghaus Sauerland" vom 28.12.1977,  
NH 49 "Hüsten-Ost" vom 31.05.1972,  
NH 50 "Hüsten Metallindustrie" vom 12.04.1973,  
NH 54 "Hüttenwerksgelände" vom 24.03.1972 mit seiner Änderung aus 2012,  
NH 55 "Am Spring" vom 13.05.1972,  
NH 57 "Hüsten-Innenstadt" vom 12.12.1974,  
NH 58 "In den Erlen" mit seinen Änderungen aus den Jahren 1991 und 2009,  
NH 59 "Herbeckeweg" vom 05.10.1971 mit seiner Änderung aus 1996,  
NH 61 "Parkplatz Trilux" vom 21.11.1972,  
NH 62 "Hüsten, RLE-Gelände" vom 16.05.1975,  
NH 66 "Hövels Gasse" vom 24.12.1986,  
NH 95 "Bahnhofstraße I" vom 26.09.2003,  
NH 102 "Haverkamp" vom 21.07.2000 ,  
NH 104A "Schützenwerth I" vom 25.04.1991,  
NH 104 B "Schützenwerth II" vom 19.03.1992,  
NH 105 "Sportzentrum Große Wiese" vom 30.09.1980 mit seinen Änderungen aus 1998 und 2006,  
NH 110 "Von-Lilien-Straße" vom 25.08.1994 mit seiner Änderung aus 2000,  
NH 114 "Schäferweg" vom 04.10.1996,  
NH 121 "Hüsten-Zentrum" vom 26.07.1991,  
NH 123 "Alte Molkerei" vom 25.08.1994 mit seiner Änderung aus 2002,  
NH 125 "In den Gräfenwiesen" vom 04.04.1997,  
NH 125 a "V+E-Plan In den Gräfenwiesen" vom 26.09.2003 mit seiner Änderung aus dem Jahr 2006,  
NH 127 "Cäcilienstraße" vom 18.06.1999,  
NH 128 "V+E-Plan Slepferstraße" vom 19.02.1999,  
NH 129 "Schäferweg II" vom 04.01.2002,  
NH 131 "Kleinbahnstraße I" vom 19.12.2007,  
NH 133 "Am Freigericht" vom 19.01.2010,  
NH 135 "VE-Plan Baumarkt Haverkamp" vom 28.11.2013 und  
NH 136 "Schützenwerth" vom 13.03.2012.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Hüsten auf viele Stellen am Ortsrand zu, die nun aus dem Satzungsbereich herausfallen.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus



planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Hüsten sind dies die folgenden Bereiche:

- die Fläche der Bahn, für die nach Aufgabe der Bahnnutzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig wird,
- die Fläche im Übergangsbereich zwischen Wohnbebauung und dem Bebauungsplangebiet "Hüttenwerksgelände" östlich der Grabenstraße,
- der große zusammenhängende "Rumbecker Wiese" genannte Bereich, der nördlich an die Kleinbahnstraße heranreicht,
- die Flächen und zwischen Lindenhof und Breddestraße.

Die Klarstellungssatzung umfasst nun die Flächen an der Arnsberger Straße, westlich angrenzend an den Bebauungsplan NH 58 "In den Erlen".

Flächen am südlichen Ortsausgang, im Bereich der Heinrich-Lübke-Straße, liegen nun innerhalb der Klarstellungssatzung.

#### 4.8 Müschede

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Müschede, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne:

M 1 "Hinteres Feld" vom 19.01.1963,

M 2 "Friedensstraße" vom 26.11.1963,

M 3 "An der Bredde" vom 12.06.1964,

M 4 "Im Ohl" vom 09.03.1964,

M 5 "Schule" vom 22.04.1964 und seiner Änderung aus 1977,

M 6 "Am Schleifstein" vom 19.10.1969 und seiner Änderung aus 1992

M 7 "Auf dem Kamp" vom 13.10.1969

M 8 "Limberg - Teil 1" vom 16.04.1982 und M 8 "Limberg – Teil 2" vom 21.01.1983 mit seinen Änderungen aus 1987, 1991, 1995 und 2012,

M 12 "Limberg II" vom 28.01.2009,

M 13 "Gesmecke" vom 30.11.2001 und

M 14 "Spreiberg II" vom 18.08.2011.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Müschede auf einige wenige Stellen am Ortsrand zu, die nun aus dem Satzungsbereich herausfallen.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Müschede sind dies die folgenden Bereiche:

- der große innenliegende Bereich zwischen der Kronenstraße, Rönkhauerstraße und der Straße In der Schlar und
- eine innenliegende Fläche im "Nathlans Wiese" genannten Bereich.

Die Klarstellungssatzung umfasst nun große gewerblich geprägte Flächen zwischen der Rönkhauerstraße und der Eisenbahnstrecke.

#### 4.9 Neheim

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Neheim, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne:

NH 1 "Binnerfeld" vom 09.11.1967 mit seinen Änderungen aus 1976, 1977, 1991 und 2001,

NH 2 "Durchführungsplan Trauring" vom 11.04.1960,

NH3 "Müggenberg" vom 23.06.1960,

NH 5 "Am Knapp" vom 10.06.1970,  
 NH 7 "Rusch" vom 21.01.1969 mit seinen Änderungen aus 1987, 1989 und 1990,  
 NH 8 "Rumbecker Holz" vom 04.03.1975,  
 NH 1 "Ziegelei Emde" vom 31.05.1972,  
 NH 19 "Schüngelstraße" vom 09.04.1968 mit seinen Änderungen aus 1977, 1985 und 2006,  
 NH 19a "Möhnestraße" vom 19.06.1997,  
 NH 21 "Schindellehm" vom 08.09.1969 mit seinen Änderungen aus 1982, 1978, 1992 und 2004,  
 NH 27 "Gewerbegebiet Bergheim I" vom 23.11.1973 mit seiner Änderung aus 1998,  
 NH 28 "Zu den Ruhwiesen" vom 20.12.2006,  
 NH 29 "Trauring – Durchführungsplan" vom 11.04.1960,  
 NH 30 "Moosfelde" vom 19.04.1966 mit seinen Änderungen aus 1987,  
 NH 30a "Moosfelde" vom 24.08.1972 mit seinen Änderungen aus 1981, 1988 und 1989,  
 NH 30b "Moosfelde" aus 1981, 1988 und 1989,  
 NH 30 C "Eschenstraße" vom 15.11.1996,  
 NH 32 "Schwarzer Weg" vom 09.04.1968 mit seinen Änderungen aus 1980 und 1987,  
 NH 33 "Müggenbergkopf" vom 04.07.1968,  
 NH 37 "Neheimer Markt" vom 04.03.1975 mit seinen Änderungen aus 1987 und 1997,  
 NH 37A "Neheimer Markt" vom 04.03.1975 mit seinen Änderungen aus 1993 und 1999,  
 NH 37B "Schobbostraße/Möhnestraße" vom 03.05.2002,  
 NH 38 "Möhnetal II" vom 08.08.1974,  
 NH 39 "Möhnetal III" vom 15.06.1970 mit seiner Änderung aus 1992,  
 NH 40 "Heidebruch" vom 12.10.1973,  
 NH 42 "Schiedinghauser Feld" vom 23.11.1973,  
 NH 43 "Totenberg I" vom 01.06.1972,  
 NH 44 "vom-Stein-Straße" vom 31.05.1972,  
 NH 45 "Bachumer Weg" vom 23.11.1972 mit seinen Änderungen aus 1983 und 1996,  
 NH 69 "Camp Loquet" vom 29.05.1998,  
 NH 70 "Gewerbegebiet Bergheim II" vom 28.12.1977 mit seinen Änderungen aus 1986 und 1998,  
 NH 82 "Dollberg" vom 08.07.2005 und seine Änderung aus 2013,  
 NH 84 A+B "Gewerbegebiet Ohl" vom 22.12.1994 mit seiner Änderung aus 2004,  
 NH 98 "Parkhaus Goethestraße" vom 19.01.2012,  
 NH 99 "Dicke Hecke" vom 05.04.2002,  
 NH 99 a "Elektrofachmarkt Stembergstraße" vom 30.05.2008,  
 NH 116 "Bergheimer Heide" vom 27.10.1995 mit seinen Änderungen aus 2000, 2004 und 2011,  
 NH 119 "Kleingartenanlage Besenberg" vom 23.12.1987 und  
 NH 120 "Möhnepforte" vom 19.04.1994 mit seiner Änderung aus 1998.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Neheim auf einige Stellen am Ortsrand zu, die nun aus dem Satzungsbereich herausfallen.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Neheim sind dies die folgenden Bereiche:

- der innenliegende Bereich zwischen Iringweg und Landwehr Schlar,
- der innenliegende Bereich zwischen Inringweg und Bachumer Weg,
- der sehr große innenliegende Bereich zwischen Widukindstraße, Dreihausener Weg, Bergheimer Weg und der Straße In der Heide,
- die innenliegenden Flächen westlich der Widukindstraße zwischen Dreihausener Weg und Widukindstraße / Bodelschwingweg,
- die innenliegenden Flächen zwischen Dreihausener Weg und Schwarzer Weg,
- eine sehr große Fläche westlich und östlich der Eisenbahnstrecke im Bereich Bergheim,
- eine innenliegende Fläche zwischen der Vom-Stein-Straße und Trift,
- der am nördlichen Ortsrand liegende Bereich zwischen den Straßen Zum Fürstenberg und am Rebstock,

- die innenliegenden Flächen und zwischen Hirschbergsiepen und Erlenbruch,
- der Grünzug unterhalb Hirschbergsiepen und
- die Flächen des "Brökelmanns Parks" und "Bremers Park".

Die Klarstellungssatzung umfasst nun einen sehr kleinen, bislang fehlenden Teil der Bebauung im Bereich des nicht rechtskräftigen Erschließungskonzepts "Möhnewehr".

Östlich angrenzend an den Bebauungsplan NH 120 "Möhneforte" umfasst die Klarstellungssatzung nun die Fläche bis zur westlichen Grenze des Bebauungsplanes NH 38 "Möhnetal".

Den "Dicke Hecke" genannte Bereich, im Süden des gleichnamigen Bebauungsplanes wird nun von der Klarstellungssatzung erfasst. Ebenso der Bereich am Ende der Straßen Totenberg und Am Wiedenberg.

#### 4.10 Nedereimer

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Nedereimer, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

N 1 "Wannerfeld I" vom 25.01.1963 mit seiner Änderung aus 1979,

N 2 "Wannerfeld II" vom 10.12.1965,

N 3 "Alte Ruhr" vom 19.10.1972 mit seinen Änderungen aus 1978 und 2004,

N 4 "Nedereimerfeld" vom 30.03.1978 mit seinen Änderungen aus 2006 und 2010,

N 5 "Nedereimer Hude" vom 17.03.1995 und

N 10 "Nedereimer-Nord" vom 24.12.1986.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Nedereimer auf einige Stellen am Ortsrand zu, die nun aus dem Satzungsbereich herausfallen. Vor allem ist hier der Grünzug im Verlauf des Wannebachs zu nennen, zwischen Wannestraße und der Straße Zum Alten Brunnen.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Nedereimer sind dies die folgenden Bereiche:

- die innenliegende Fläche mit Sportplatz am Himmelpfortener Weg und
- die Fläche zwischen der Straße Am Alten Brunnen und Wassergasse.

#### 4.11 Oeventrop

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Oeventrop, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

○ 4 "Bergstraße – Mittelstraße" vom 15.05.1971 und seinen Änderungen aus 1983 und 1993,

○ 5 "Glösinger Feld" vom 03.03.1970 und seiner Änderung von 1985,

○ 6 "Breites Land" vom 15.01.1976,

○ 7 "Klosterberg" vom 14.12.2001,

○ 10 "Scheierland" vom 19.12.2003,

○ 12 "Auf dem Kar" vom 19.12.1993,

○ 12/II "Auf dem Kar 2" vom 03.12.1999,

○ 15 "Gewerbeterrassen Wildshausen" vom 03.12.1999,

○ 19 "Schanzweg" vom 05.05.2000,

○ 25 "Brumlingsen" vom 15.10.1965 und

○ 26 "In den Oeren" vom 07.09.2001 mit seiner Änderung von 2007.

Ausgenommen sind ebenfalls die Bereiche der farblich gekennzeichneten Ergänzungssatzungen "Winkelstück" vom 21.02.2003 und "Binsenpfad" vom 15.09.2000 und den ebenfalls farblich gekennzeichneten Erschließungskonzepte O 19 und O 2 die von Änderungen unberührt bleiben.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, einheitlich, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Oeventrop auf viele Stellen am Ortsrand zu, die nun aus dem Satzungsbereich herausfallen.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Oeventrop sind dies die folgenden Bereiche:

- die Fläche in Verlängerung des Hasenackerwegs, der in der Örtlichkeit sichtbar der bauliche Zusammenhang zum bebauten Innenbereich fehlt,
- eine Fläche am Künsbergweg, der in der Örtlichkeit sichtbar der bauliche Zusammenhang zum bebauten Innenbereich fehlt,
- eine kleinere innenliegende Fläche zwischen der Dinscheder Straße und Zum Dümpel,
- drei innenliegende Flächen zwischen der Straße Am Kehlbrink, Dinscheder Straße und Binsenspfad,
- die innenliegenden Flächen zwischen der Straße Oesmecke und Osterfeldweg,
- eine größere innenliegende Fläche zwischen der Oberglöisinger Straße und der Straße Auf dem Freiken,
- die innenliegende Fläche zwischen der Glöisinger Straße und der Straße Wunne und
- die innenliegende Fläche zwischen der Oeventroper Straße und dem Rauls Weg.

Entlang des Herfweges werden die dort beidseitig bebauten Flächen und eine Baulücke nun von der Klarstellungssatzung umfasst.

#### **4.12 Rumbeck**

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Rumbeck, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

R 1 „Auf dem Bruche“ vom 01.07.1965,

R 2 „Ringstraße“ vom 04.02.1969,

R 6 „Am Dorfplatz“ vom 16.09.2005 und

R 9 „Sportplatz Rumbeck“ vom 29.10.2010.

Ausgenommen sind ebenfalls die Bereiche der farblich gekennzeichneten Ergänzungssatzung „Mühlbachtal“ vom 24.06.2005 und der Erschließungskonzepte R 5 "Georg-Nellius-Straße ", R 6 „Triftstraße“ und R 11 „Am alten Kloster“ die von Änderungen unberührt bleiben.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, einheitlich, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Rumbeck auf viele Stellen am Ortsrand zu, die nun aus dem Satzungsbereich herausfallen.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Rumbeck sind dies die folgenden Bereiche:

- die sich in der Örtlichkeit nicht als Baulücke darstellende, landwirtschaftlich genutzte Fläche entlang der Straße "Am alten Kloster", oberhalb des Bebauungsplanes R 6 "Am Dorfplatz",
- die Flächen zwischen der Triftstraße und der Straße Am alten Kloster, zwischen dem Bebauungsplan R 6 "Am Dorfplatz" und dem Erschließungskonzept R 6 "Am alten Kloster" und westlich angrenzend an den Bebauungsplan R 6 "Am Dorfplatz",
- die Flächen zwischen der Mescheder Straße und der Triftstraße, westlich des Erschließungskonzeptes R 11 "Triftstraße" und
- die Fläche im Bereich Hopfenberg, westlich des Erschließungskonzeptes R 5 "Georg-Nellius-Straße".

Entlang des "Stahlsweg" wird die dort vorhandene Baulücke nun von der Klarstellungssatzung umfasst.

#### 4.13 Uentrop

Die Klarstellungssatzung umfasst die gesamte, jedoch durch die tieferliegende Autobahn und den darüber liegenden Schutzstreifen getrennte Ortslage Uentrop.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies betrifft in Uentrop den überwiegenden Teil der Abgrenzung der bisherigen Klarstellungssatzung.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Uentrop sind dies der Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle am südlichen Ortseingang und eine innenliegende "Uentroper Mark" genannte Fläche .

Aufgrund der fehlenden baulichen Prägung durch etwaige angrenzende/umliegende Bebauung, musste die Grünfläche an der Dorfstraße, nordwestlich "Huxols Kamp", aus der Klarstellungssatzung herausgenommen werden. Zu dieser Fläche ist hinzuzufügen, dass eine Bebaubarkeit nur eingeschränkt möglich wäre, da über diese Fläche eine 110 kV Hochspannungsleitung führt, zu der nach dem Abstandserlass NRW 2007 ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten ist.

#### 4.14 Voßwinkel

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Voßwinkel, ausgenommen der über die Ortslage verteilt liegenden, farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

V 1 "Höggenbach" vom 13.03.1965,

V 2 "Triftweg" vom 12.05.1967,

V 5 "Voßwinkel Ortsmitte" vom 01.09.1989,

V 6 "Waldemey" vom 29.10.2010,

V 8 "Zu den Sieben Fußfällen" vom 08.04.2005,

V 13 "Gut Nierhof II" vom 26.09.2003 und

V 15 "Motocrossgelände" vom 13.05.2012.

Ausgenommen sind ebenfalls die Bereiche der farblich gekennzeichneten Erschließungskonzepte "Bellingser Weg", "Waldemey" und "Zum Alten Friedhof" die von Änderungen unberührt bleiben.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff „Gebäude“ fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Voßwinkel fast ausnahmslos auf den gesamten Ortsrand zu, u.a. auf ein hinterliegendes Grundstück am Bellingser Weg (In der Heide). Zu dieser Fläche ist hinzuzufügen, dass eine Bebaubarkeit nur eingeschränkt möglich wäre, da über diese Fläche eine 110 kV Hochspannungsleitung führt, zu der nach dem Abstandserlass NRW 2007, ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten ist.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Voßwinkel sind dies die folgenden Bereiche:

- Ein großer Teil der Fläche zwischen dem Sportplatz und dem Tiftweg, deren Bebaubarkeit unabhängig von dem zu schaffenden Planungsrecht durch den Freizeitlärm des Sportplatzes und die 110kV Hochspannungsleitung (s.o.) stark eingeschränkt wäre.
- Die durch die 3. Änderung der „Satzung der Stadt Arnsberg über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ hinzugefügten Flächen entlang der „Siepenstraße“ (tlw.). Seit den Änderungen vom 13.10. 1995 sind Bautätigkeiten in diesen Bereichen in dem erhofften Maße ausgeblieben. Den unbebauten Flächen fehlt es nach der gültigen Rechtsprechung an Zulässigkeit, Bestandteil einer Klarstellungssatzung zu sein (fehlende bauliche Prägung, fehlender Bebauungszusammenhang, keine Baulücke). Um für diese Bereiche die pla-

nungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit der Flächen zu schaffen, wären hier Ergänzungssatzungen aufzustellen. Die Notwendigkeit wird derzeit nicht gesehen.

- Die innenliegende Fläche zwischen der Füchtener Straße und der Straße Zum alten Friedhof,
- der große, innenliegende Bereich zwischen Heiligenhaus- und Wiedhofstraße (hier gibt es einen Aufstellungsbeschluss für den ruhenden Bebauungsplan V 10 "Heiligenhausstraße"),
- die innenliegende Fläche zwischen Alscherstraße und Voßwinkler Straße und
- der große, innenliegende Bereich zwischen Georgstraße und Alscherstraße, südlich des Bebauungsplanbereiches V 5 "Vosswinkel Ortsmitte".

Die mittlerweile bebauten Flächen an der Straße Waldemey, Füchtener Straße, Wiedhofstraße werden nun von der Klarstellungssatzung umfasst.

#### **4.15 Wennigloh**

Die Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Stadtbezirk Wennigloh, ausgenommen der im Osten liegenden farblich gekennzeichneten Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne W 3 "Ortsmitte" vom 11.03.1987 und W 4 "Kirche Kreuzkamp" vom 10.07.1982. Flächenmäßig wird der größte Teil der Ortslage Wenniglohs von Bebauungsplänen überdeckt.

Die Grenzziehung der Klarstellungssatzung wird, wie in allen anderen Stadtbezirken auch, vereinheitlicht, was u.a. bedeutet, dass die Abgrenzung entlang der jeweils hinteren und äußeren Gebäudekanten (unter den Begriff "Gebäude" fallen hier keine Nebengebäude) verläuft. Dies trifft in Wennigloh vor allem auf die im Osten verlaufende Grenze am Ortsrand zu, aber auch in geringem Umfang auf den westlichen Ortsrand.

Die Klarstellungssatzung umfasst auch nicht länger solche Bereiche, die, wenn sie denn zukünftig städtebaulich entwickelt werden sollen, trotz ihrer Lage innerhalb des bebauten Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen eines Bebauungsplanes, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung bedürfen. In Wennigloh ist dies der Bereich am südwestlichen Ortseingang zwischen der Straße Lechteike und Dreikönigsstraße.

Ein bebauter Bereich am östlichen Ortseingang entlang der Müssenbergstraße und der Straße Am Kreuzkamp und im Norden an der Straße Am Loh werden nun von der Klarstellungssatzung erfasst.

### **5. Umweltprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Klarstellungssatzung bezieht sich ausschließlich auf den Innenbereich und unterliegt damit nicht der Umweltprüfung. Die Klarstellungssatzung ist "umweltneutral".

Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine zusätzliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten durch die Neufassung der Klarstellungssatzung erfolgt.